

Gemeinde

Penzing

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Schule und Kindertagesstätte Penzing

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Schyschka

Aktenzeichen

PZI 2-59

Datum

16.04.2026



**Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Anlass | 3 |
| 2. Datengrundlage | 3 |
| 3. Bestandsbeschreibung des Plangebietes | 4 |
| 4. Kurzbeschreibung geplantes Vorhaben | 4 |
| 5. Methodik | 5 |
| 6. Wirkungen des Vorhabens | 6 |
| 6.1. Baubedingte Wirkfaktoren..... | 6 |
| 6.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren | 6 |
| 6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 7 |
| 7. Darstellung der Betroffenheit saP-relevanter Arten | 7 |
| 7.1. Vegetationsbestand | 8 |
| 7.2. Gebäudebestand | 8 |
| 7.3. Brutvögel | 8 |
| 7.3.1. Potenzielles Vorkommen im Plangebiet | 8 |
| 7.3.2. Maßnahmen zur Vermeidung | 9 |
| 7.3.3. Prognose über zu erwartende Verbotstatbestände..... | 10 |
| 7.4. Fledermäuse..... | 10 |
| 7.4.1. Potenzielles Vorkommen im Plangebiet | 10 |
| 7.4.2. Prognose über zu erwartende Verbotstatbestände..... | 10 |
| 7.5. Sonstige prüfungsrelevante Artengruppen | 10 |
| 8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung | 11 |
| 9. Gutachterliches Fazit | 11 |
| 10. Literatur | 12 |

Anhang 1: Fotodokumentation

Anhang 2: Ausschnitt Rodungsplan

1. Anlass

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen führt. Dies bezieht sich auf Verbotstatbestände, die im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) genannt sind.

Diese sog. Zugriffsverbote umfassen folgende Punkte (vgl. hierzu Kap. 7):

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Im Rahmen der vorliegenden Relevanzprüfung wird geprüft, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten von dem geplanten Vorhaben betroffen oder potenziell betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Anlass der Gemeinde Penzing ist es, am bestehenden Schulstandort in Penzing den Neubau einer Kindertagesstätte sowie einer Ganztagsbetreuung zu planen. Es wurde ein VgV-Verfahren durchgeführt und ein Siegerentwurf ermittelt. Da sich der Neubau von seiner geplanten Kubatur nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2. Datengrundlage

Zur Erarbeitung des Gutachtens wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Datenbankabfrage für Arteninformation für das TK-Blatt 7931 (Landsberg am Lech) sowie für den Landkreis Landsberg am Lech (Hrsg. LfU)
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 1,0 km um das Plangebiet und bayerische Biotopkartierung (FIS-Natur Online)
- Schutzgebietsausweisungen (Bayern-Atlas Plus)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Übersichtsbegehung am 16.04.2026 (Hilfsmittel Fernglas und Taschenlampe)

3. Bestandsbeschreibung des Plangebietes

Das ca. 18.700 m² große Plangebiet beinhaltet die Gemeinbedarfsfläche (Fl.-Nr. 373/1), auf der bisher schon die Penzinger Grundschule samt zugehörigen Sportanlagen untergebracht ist. Die Schule ist größtenteils zweigeschossig mit flachem Satteldach, einzelne Anbauten und Verbindungsgänge fallen eingeschossig aus. Ein neuerer Anbau im Süden der Bestandsgebäude wurde ebenfalls zweigeschossig mit einem flach geneigten Pultdach errichtet.

Mit Vegetation bestandene Bereiche (Baumbestand) konzentrieren sich vorwiegend auf die Randbereiche des Plangebietes. Es handelt sich vorwiegend um Einzelbäume, die linear angeordnet sind und hierdurch lockere Baumreihen bis hin zu kleineren Baumgruppen bilden. Im westlichen Bereich entlang einer bestehenden Mauer, der als Durchgang fungiert, sind zudem Hecken vorhanden.



Abb. 1: Lage und Umgriff Plangebiet. Quelle: © Bayern Atlas, Stand April 2026.

4. Kurzbeschreibung geplantes Vorhaben

Dem Bebauungsplan liegt der Entwurf des Münchner Architekturbüros Meissler Architekten zugrunde, der für die geplante Nutzung als Kindertagesstätte einen zweigeschossigen, gewinkelten Anbau an das bestehende Schulgebäude vorsieht (siehe Anhang1). Der Entwurf bezieht das natürliche Gelände mit ein, sodass das Untergeschoss des Anbaus künftig im Osten als drittes Geschoss aus dem Gelände hervor-tritt. Der Zugang zu Kita und Ganztagesbetreuung erfolgt über die im Westen des Geltungsbereichs verlaufende Altbürgermeister-Erhard-Straße über zwei separate Eingänge. Der gewinkelte Anbau bildet mit dem bestehenden Schulgebäude zukünftig einen geschützten Innenhof, der sowohl als Schulhof als auch als Außenbereich für die Ganztagesbetreuung dienen und eine Terrasse für die Ganztagesbetreuung beherbergen soll. Die Kindertagesstätte erhält eine weitere

große Freifläche südlich des neuen Anbaus. Die Außenanlagenplanung wird von den Landschaftsarchitekten Geiger & Waltner umgesetzt (städtebauliche Entwürfe sind dem Anhang 1 der Begründung zum Bebauungsplan „Schule und Kindertagesstätte Penzing“ zu entnehmen).

5. Methodik

Als methodische Grundlage der Relevanzprüfung dient die vom Landesamt für Umwelt (LfU) herausgegebene Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüf-ablauf (Stand 2020) sowie die Verwendung von Fachliteratur (Kapitel 10).

Die Relevanzprüfung betrachtet nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich Arten, die als sog. saP-relevante Arten (saP: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) oder planungsrelevante Arten zusammengefasst werden. Die Relevanzprüfung wird in drei Schritte unterteilt mit dem Ziel festzustellen, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können.

Im ersten Schritt erfolgt die allgemeine Abschichtung durch eine Datenrecherche (siehe Kap. 2), die durch eine vorhabensspezifische Abschichtung konkretisiert wird. Im Ergebnis lassen sich hierdurch diejenigen Arten rausfiltern, die entsprechend der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich im Planungsraum vorkommen können sowie gegenüber dem Vorhaben eine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen. Zur Abschätzung des tatsächlichen Habitatpotenzials im Plangebiet erfolgte im April 2026 eine Übersichtsbegehung (zweiter Schritt).

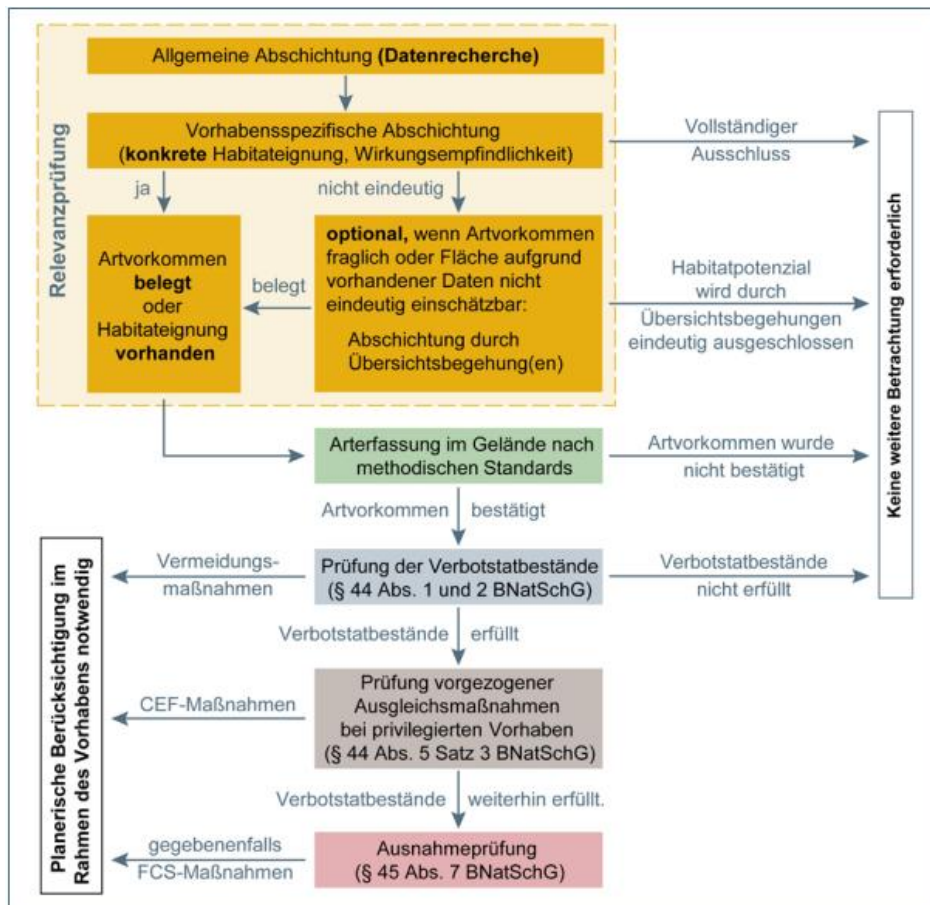


Abb. 2: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020, S. 6.

Im nachfolgenden Ergebnisteil werden nur die für das Vorhaben als relevant eingeschätzten Arten bzw. Strukturen näher betrachtet und einer Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unterzogen.

6. Wirkungen des Vorhabens

Beim vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits überbaute Fläche mit einer Grundschule samt den zugehörigen Freianlagen mit Pausenhof und Sportanlagenbereich. Es ist beabsichtigt, einen Neubau angebunden an die bestehende Schule für eine Kindertagesstätte und einer Ganztagesbetreuung umzusetzen. Im Zuge des Neubaus erfolgt auch eine Neugestaltung der Außenanlagen.

Für eine Umsetzung müssen im westlichen Teil des Plangebiets im Bereich der künftigen Kindertagesstätte alle vorhandenen Bäume und Gehölze entfernt werden. Alle zu fällenden Bestandsbäume und zu rodenden Hecken/ Sträucher wurden im Rahmen der Planungen aufgenommen und eingemessen. Hierzu liegt der Rodungsplan vom 25.03.2026 vor, erstellt von „geiger & waltner landschaftsarchitekten“. Insgesamt sind 22 Bäume und drei Hecken von einer Entfernung betroffen, für weitere vier Bestandsbäume sind Baumschutzmaßnahmen für deren Erhalt erforderlich. In dem vom selben Büro erstellten Freiflächengestaltungsplan sind Gehölzneupflanzungen vorgesehen, die durch die Grünordnung im Bebauungsplan vornehmlich in den randlichen Grundstücksbereichen mit Pflanzbindungen (zum Erhalt als auch als zu pflanzend) festgesetzt werden.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen werden die Angaben aus der vorliegenden Planung zugrunde gelegt. Hierfür wird zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden, von denen Beeinträchtigung und Störungen für streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgehen können.

6.1. Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Staub- und Lärmbelastungen sowie Erschütterungen während Bau- feldräumung und Abrissarbeiten
- Temporäre Flächenbeanspruchung durch Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- flächen, Lagerplatz für Baumaterial
- Abgasemissionen und Lichtimmissionen durch Baumaschinen und Baustellenver- kehr
- Entfernung und Verlust von Vegetationsbeständen

6.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Zusätzliche Flächenversiegelung, trotz teilweiser vorhandener Überbauung kann der Neubau die versiegelte Fläche vergrößern
- Veränderung des Lokalklimas durch Zunahme von Wärmespeicherung durch Baukörper oder Veränderung der Kaltluftströmungen
- Baukörperwirkung: Veränderung des lokalen Ortsbildes durch das neue Gebäude mit potenzieller Barrierewirkung und Lebensraumzerschneidung für Tiere
- Verlust an potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungshabita- ten

6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhung der Nutzungsintensität durch den geplanten Neubau
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen durch „Bring- und Abholverkehr“ durch Eltern sowie der Logistik (z.B. Essenslieferungen für die Ganztagesbetreuung)
- Potenzielle Störung durch nächtliche Beleuchtung
- Erhöhter Ressourcenverbrauch durch Bedarf an Energie und Wasser durch die erweiterte Nutzung

7. Darstellung der Betroffenheit saP-relevanter Arten

Als grundsätzliche Lebensraumeignung für Arten im Eingriffsbereich kommen die vorhandenen Gehölze und die Bestandsgebäude mit Habitatpotenzial in Frage. Nachfolgend werden für die relevanten Artengruppen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. Hierunter fallen folgende Verbote:

| |
|---|
| Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) |
| <i>Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</i> |
| Das Verbot <ul style="list-style-type: none"> - Tritt ein, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben signifikant erhöht, - Und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann |
| Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) |
| <i>Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</i> |
| Der Verbotstatbestand kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Population vermieden werden. |
| Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) |
| <i>Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</i> |

Das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

7.1. Vegetationsbestand

Bei dem bestandenen Baumbestand handelt es sich überwiegend um heimische Baumarten. Die Bäume weisen alle ein ähnliches, mittleres Baumalter vor. Vitalitätseinbußen waren nicht erkennbar, alle vorhandenen Bäume im Plangebiet weisen eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Naturschutzfachlich relevante Baummikrohabitate wie Baumhöhlen, Risse, Spalten am vorhandenen Gehölzbestand konnten im Ergebnis keine festgestellt werden. Geringfügig war Totholz vorhanden, jedoch in keinem ausreichenden Umfang, die entsprechende Strukturen für Arten vorhalten, wie Fortpflanzungsstätten. An einem Spitz-Ahorn (Baum Nr. 08 gem. Rodungsplan, siehe Anhang) konnte ein ausreichend fortgeschrittener Efeu-Bewuchs festgestellt werden, der von europäischen Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann. Aufgrund des dichten Bewuchses konnten keine Nester/ Bruten festgestellt werden. An dem benachbarten Spitz-Ahorn (Baum Nr. 07 gem. Rodungsplan) gab es außerdem durch Astrückschnitte beginnende Muldenbildungen, die zumindest potenziell bzw. mittelfristig als Fortpflanzungsstätten für insbesondere halbhöhlenbrütende Vogelarten nutzbar sein könnten.

Im westlichen Plangebietsbereich im straßennahen Bereich der Altbürgermeister-Erhard-Straße wurde zudem ein Totholzhaufen (aufgestapelte Astschnitte mit Laubhaufen) auf der Grünfläche zwischen der Sandbirke und der Berg-Ulme (Baum-Nrn. 01 und 02 gem. Rodungsplan) festgestellt. Diese Aufsichtung kann grundsätzlich von Hecken-/ Nischenbrütern (Brutvögel) als Fortpflanzungsstätte genutzt werden.

7.2. Gebäudebestand

Der vorhandene Gebäudebestand der Grundschule wies zum Zeitpunkt der Begehung keine Strukturen für gebäudebrütende Vogel- oder spaltenbewohnende Fledermausarten vor. Potenzielle Öffnungen insbesondere am älteren, nördlichen Gebäudeteil waren durch Gitter bzw. Verschlüsse unzugänglich, auch wurden keine ehemals genutzten Spuren/ alte Nester vorgefunden (siehe Fotos Anhang). Der neuere, südliche Gebäudeteil schließt durch das verwendete Fassadenmaterial und die Bauweise mögliche Fortpflanzungsstätten für geschützte Arten aus (Fassade aus Metall mit glatter Oberfläche und schnell erhitzbaren bzw. schnell auskühlenden Eigenschaften).

7.3. Brutvögel

7.3.1. Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

▪ Fortpflanzungsstätten

Da keine naturschutzfachlich relevanten Baummikrohabitate bei dem vorhandenen Gehölzbestand vorhanden waren, können höhlenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden. Auch fehlende bzw. unzugängliche Strukturen bei dem Gebäudebestand schließen Fortpflanzungsstätten für gebäudebrütende Arten aus.

Mindestens fünf verlassene Amsel-Nester konnten entlang der Hecke östlich des bestehenden Durchganges bzw. gegenüber dem neueren Gebäudeteil der Grundschule gezählt werden. Besetzte Nester konnten hingegen während der Begehung nicht dokumentiert werden. Weitere potenzielle Brutmöglichkeit für Hecken-/Nischenbrüter stellen neben den Gehölzen auch der Totholzhaufen sowie der Efeubewuchs am Spitz-Ahorn dar.

▪ Ruhestätte und Nahrungshabitat

Die Hecke östlich des bestehenden Durchganges (Hecke Nr. 2 gem. Rodungsplan) kann als Teillebensraum einer Ruhestätte insbesondere für Haussperlinge (*Passer domesticus*) bewertet werden. Während der Kartierung konnte dort eine regelmäßige Nutzung der Tiere in den dichteren Sträuchern festgestellt werden. Da im unmittelbaren westlichen Umfeld (private Hausgärten) vergleichbare Habitatstrukturen existieren, ist die Hecke innerhalb des Plangebietes nicht als isoliertes, sondern als komplementäres Element im lokalen Lebensraumverbund zu bewerten. Um den Verlust dieser Strukturen zu kompensieren und die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kontinuierlich aufrechtzuerhalten, sind spezifische Maßnahmen zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

7.3.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Um den Verlust von Gehölzstrukturen auszugleichen und die ökologische Funktion für die betroffenen Vogelarten zu wahren, sind folgende Anforderungen zwingend umzusetzen:

V1: Gehölzentfernungen (Rodung, Fällung) sowie die Beseitigung des Totholzhaufens sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Das Landratsamt empfiehlt darüber hinaus vor Beginn der Fällarbeiten (auch außerhalb der Brutzeit) eine artenschutzrechtliche Vor-Ort-Kontrolle durch einen Artenschutz-Gutachter oder einen Sachkundigen für Baumhabitatstrukturen durchführen zu lassen, um eine Besetzung von geschützten Arten auszuschließen.

V2: Anbringung von 9 Sperlingskoloniekästen, 3 Halbhöhlenkästen und 3 Höhlenkästen (Fluglochweite 28-32 mm).

- Da Sperlinge Koloniebrüter sind, sind die Sperlingskästen als enge Gruppierung anzubringen. Bei den weiteren Kästen sind Abstände zwischen den Kästen von mindestens 3 m einzuhalten.
- Alle Kästen sind entweder am Gebäudebestand/Neubau oder an geeigneten, dauerhaft gesicherten Standorten im direkten Umfeld (Radius < 50 m) zu installieren, die Ausrichtung hat bevorzugt nach Osten bis Südosten zu erfolgen, die Wetterseite ist zu vermeiden (Westen/Nordwesten).
- Alle Kästen sind in einer Höhe von Mindestens 2,50 m mit freiem Anflug (keine Gehölze/ Bauteile) und möglichst prädatorensicher (Hauskatzen, Marder) anzubringen. Als Material ist bevorzugt langlebiges, atmungsaktives Material zu wählen.
- Die genaue Verortung und Montage sind in Abstimmung mit einer fachkundigen Person durchzuführen.
- Alle Kästen sind spätestens nach Fertigstellung des Neubaus umzusetzen.

7.3.3. Prognose über zu erwartende Verbotstatbestände

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Störung, Schädigung) nicht zu erwarten.

7.4. Fledermäuse

7.4.1. Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

▪ Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Während der Begehung im April 2026 konnte eine Quartiereignung innerhalb des Plangebietes sowohl an den Gebäuden als auch in bzw. an Bäumen ausgeschlossen werden. Alle vorhandenen Bäume wiesen eine mittlere Ausprägung auf, Mikrohabitate waren nicht vorhanden. Die Gebäude und baulichen Anlagen hielten entweder keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse vor oder waren für Tiere unzugänglich, da beispielsweise Gitter vor potenziellen Öffnungen befestigt waren.

▪ Nahrungshabitate

Die vorhandenen Bäume und Gehölze können grundsätzlich von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Essentielle Leitlinien stellen die Gehölze hingegen nicht dar, da die Vegetationsbestände innerhalb eines Siedlungskomplexes stehen und keine Funktion als Austauschbeziehungen (Leitlinien) zwischen wesentlichen Teillebensräumen einnehmen. Attraktivere Jagdgebiete für Fledermäuse werden aufgrund eines höheren Struktur- und damit Insektenangebotes im südöstlich liegenden Höhdorfwald mit den vorhandenen Kiesgrubenweihern vermutet. Die Nutzung als relevantes (Teil-)Jagdgebiet bzw. als Leitlinie für Fledermäuse kann demnach im Plangebiet ausgeschlossen werden, gerade in Hinblick auf umliegende Bereiche, die als deutlich attraktiveres Nahrungshabitat eingeschätzt werden.

7.4.2. Prognose über zu erwartende Verbotstatbestände

Vorhabensbedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind aufgrund fehlender oder unzugänglicher Strukturen sowohl im Gebäudebestand als auch der Gehölze auszuschließen. Durch die geplanten Neupflanzungen in einer festgesetzten Mindestpflanzqualität können potenzielle Nahrungshabitate wiederhergestellt werden und der funktional-räumliche Zusammenhang des Nahrungsangebotes langfristig erhalten bleiben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Störung, Schädigung) sind demnach nicht zu erwarten.

7.5. Sonstige prüfungsrelevante Artengruppen

Aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen und unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes kann das Vorkommen von prüfungsrelevanten Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien sowie Reptilien ausgeschlossen werden. Auch saP-relevante Insektenarten sowie Gefäßpflanzen finden keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Störung, Schädigung) sind demnach nicht zu erwarten.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zusammenfassend erfolgt die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Gehölzentfernungen (Rodung, Fällung) sowie die Beseitigung des Totholzhaufens sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Das Landratsamt empfiehlt darüber hinaus vor Beginn der Fällarbeiten (auch außerhalb der Brutzeit) eine artenschutzrechtliche Vor-Ort-Kontrolle durch einen Artenschutz-Gutachter oder einen Sachkundigen für Baumhabitatstrukturen durchführen zu lassen, um eine Besetzung von geschützten Arten auszuschließen.

V2: Anbringung von 9 Sperlingskoloniekästen, 3 Halbhöhlenkästen und 3 Höhlenkästen (Fluglochweite 28-32 mm).

- Da Sperlinge Koloniebrüter sind, sind die Sperlingskästen als enge Gruppierung anzubringen. Bei den weiteren Kästen sind Abstände zwischen den Kästen von mindestens 3 m einzuhalten.
- Alle Kästen sind entweder am Gebäudebestand/Neubau oder an geeigneten, dauerhaft gesicherten Standorten im direkten Umfeld (Radius < 50 m) zu installieren, die Ausrichtung hat bevorzugt nach Osten bis Südosten zu erfolgen, die Wetterseite ist zu vermeiden (Westen/Nordwesten).
- Alle Kästen sind in einer Höhe von Mindestens 2,50 m mit freiem Anflug (keine Gehölze/ Bauteile) und möglichst prädatorensicher (Hauskatzen, Marder) anzubringen. Als Material ist bevorzugt langlebiges, atmungsaktives Material zu wählen.
- Die genaue Verortung und Montage sind in Abstimmung mit einer fachkundigen Person durchzuführen.
- Alle Kästen sind spätestens nach Fertigstellung des Neubaus umzusetzen.

9. Gutachterliches Fazit

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung stellt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schule und Kindertagesstätte“ in der Gemeinde Penzing im Landkreis Landsberg am Lech dar. Städtebauliches Ziel im Plangebiet ist es, am bestehenden Schulstandort in Penzing den Neubau einer Kindertagesstätte sowie einer Ganztagsbetreuung umzusetzen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde geprüft, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen oder potenziell betroffen sein können. Im Ergebnis der Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass das Plangebiet, insbesondere durch den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand sowie einen Totholzhaufen, potenzielle Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate) aufweist.

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Die Rodung von Gehölzen sowie der vorhandene Totholzhaufen ist ausschließlich außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit zwischen 01.10 bis 28.02 zu entfernen. Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität sind für den Verlust potenzieller Brut- und Ruhestätten der Hecken- und Baumbestände Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Diese Vorgehensweise wurde am 27.04.2026 im Rahmen einer telefonischen Abstimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) fachlich bestätigt.

10. Literatur

ANDRÄ et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern.

BAUER et al. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2025): Artinformationen Vorkommen in TK-Blatt 7931 (Landsberg am Lech) sowie für den Landkreis Landsberg am Lech. Abrufstand April 2026.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2026): Besonderer Artenschutz bei Eingriffen. (Abrufstand April 2026).

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

SÜDBECK et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

Anhang 1: Fotodokumentation

A – Gehölzbestand im Geltungsbereich

Datenquelle: eigene Fotoaufnahmen PV vom 16.04.2026.



1. Sand-Birke (Baum Nr. 01 nach Rodungsplan).



2. Spitz-Ahorn (Baum Nr. 12 nach Rodungsplan).



3. Zwei Spitz-Ahorne Gebäude (Baum Nr. 16 und 18 nach Rodungsplan).



4. Spitz-Ahorne und Vogel-Kirsche (Baum Nr. 15, 16, 17 und 18 nach Rodungsplan).



5. Spitz-Ahorn (Baum Nr. 12, 13 und 14 nach Rodungsplan).



6. Straßenbegleitende Baumreihe mit Hecke (Baum Nrn. 02 bis 09 und Hecke Nr. 1 nach Rodungsplan).



7. Berg-Ulme, Sommer-Linde, Japanische Lärche (Baum Nrn. 02, 03 und 04 nach Rodungsplan).



8. Eberesche (Baum Nr. 05 nach Rodungsplan).



9. Japanische Lärche (Baum Nr. 06 nach Rodungsplan).



10. Spitz-Ahorn mit geringfügig Tiefgang bei Ast-rückschnitten und Stammriss (ohne Tiefgang) (Baum Nr. 07 nach Rodungsplan).



11. Spitz-Ahorn mit Astrückschnitten und Efeu-Bewuchs (Baum Nr. 07 und 08 nach Rodungsplan).



12. Totholz-Haufen zwischen Gehölzbestand.



13. Vorhandener Durchgang.



14. Jeweils Spitz-Ahorn (Baum Nrn. 21 und 22 nach Rodungsplan).



15. Vorhandene Hecke (Hecken-Nr. 03 nach Rodungsplan).



16. Schwarz-Kiefer (Baum Nr. 19 nach Rodungsplan).



17. Vorhandene Hecke mit Bäumen (Baum Nrn. 10 und 11, Hecken-Nr. 02 nach Rodungsplan).



18. Gleiche Aufnahme wie 17, nur in die andere Richtung, Schwarz-Kiefer im Hintergrund.

B – Gebäudebestand im Geltungsbereich



19. Blick auf neueren Gebäudeteil.



20. Nahaufnahme, keine pot. Strukturen.

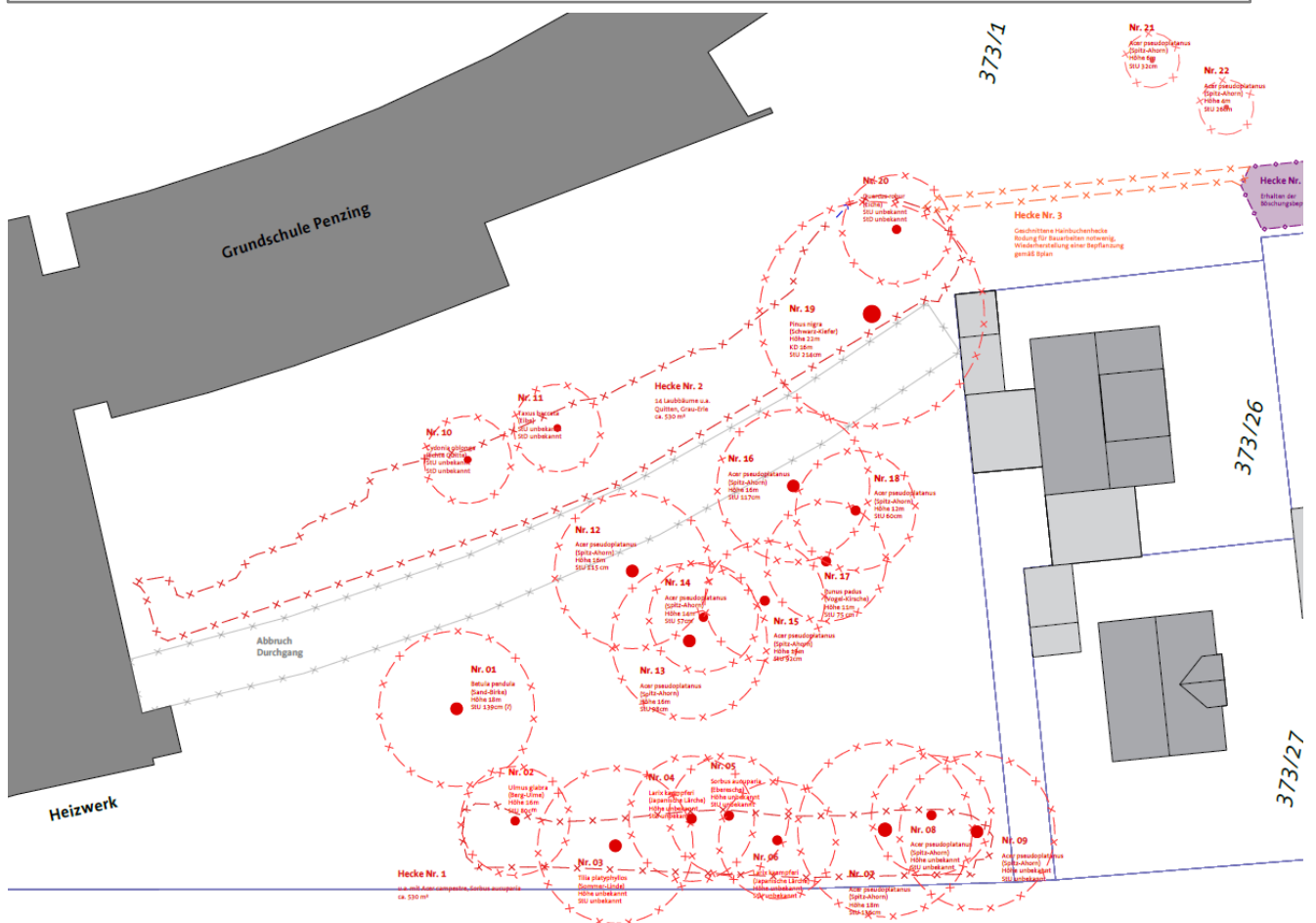


21. Nahaufnahmen älterer Gebäudeteil.



22. Nahaufnahme älterer Gebäudeteil.

Anhang 2: Ausschnitt Rodungsplan (Quelle: geiger & waltner landschaftsarchitekten)



Ausschnitt Rodungsplan mit zu entfernenden Gehölzen / Bäumen. Quelle: geiger & waltner landschaftsarchitekten, Daum 25.03.2026.